

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Translation und Kommunikationstechnologien
der Universität Heidelberg und der Technischen Hochschule Mannheim**

vom 15. Juli 2025

Aufgrund von §§ 6 Abs. 3 S. 2, 8 Abs. 5 S. 1, 32 Abs. 3 S. 1, 29 Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das 5. HRÄG vom 22.11.2024 (GBl. Nr. 97/2024), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin der Universität Heidelberg hat ihre Zustimmung am 28.08.2025 erteilt und die Rektorin der Technischen Hochschule Mannheim hat ihre Zustimmung am 15.09.2025 erteilt.

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache
- § 5 Module und Leistungspunkte

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende

Allgemeine Bestimmungen

- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung
- § 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßigen Prüfungsablaufs
- § 13 Anerkennung von hochschulichen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Studien- und Prüfungsleistungen

- § 14 Prüfungsarten
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

Bachelorprüfung

- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und zur Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten; Übergangsregelung

Anlage 1: Modularisierung im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologie*

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Abschnitt I: Bestimmungen zu Studienaufbau und Regelstudienzeit

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Studienganges *Translation und Kommunikationstechnologien* ist die Sprach- und Übersetzungswissenschaft mit einem Schwerpunkt auf Übersetzungstechnologien sowie technische Bereiche wie Informatik, Kommunikationstechnik, Elektrotechnik und Automatisierung. In der Praxis des Übersetzens beschäftigen sich die Studierenden mit den Sprachen Deutsch und Englisch. Der Bachelorstudiengang soll die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, der sie insbesondere zur Übersetzung technischer Texte im Sprachenpaar Deutsch/Englisch befähigt.
- (2) Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches *Translation und Kommunikationstechnologien* beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben. Zudem befähigt der Abschluss zu einem weiterführenden Masterstudium.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Universität Heidelberg sowie die Technische Hochschule Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester.
- (2) Studierende können zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Näheres zum Teilzeitstudium regeln eigene Satzungen der Universität Heidelberg und der Technischen Hochschule Mannheim. Bei Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeiten für Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. Die Zulassung zum Teilzeitstudium erfolgt auf Antrag.

§ 4 Studienaufbau, -beginn und -sprache

- (1) Die Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester erfolgen. Die Einschreibung erfolgt an der Universität Heidelberg und an der Technischen Hochschule Mannheim.
- (2) Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester. Dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit in Heidelberg im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt, um den Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit zu ermöglichen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden nur „Leistungspunkte“ oder „LP“).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 180 Leistungspunkten. Die studienbegleitenden Module von insgesamt 166 Leistungspunkten setzen sich aus fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 127 Leistungspunkten und den berufsrelevanten Kompetenzen mit 19 Leistungspunkten sowie den Übergreifenden Kompetenzen im Umfang von 20 Leistungspunkten zusammen. Das Studium schließt mit dem Prüfungsmodul, das die Bachelorarbeit (12 LP) und deren Verteidigung (2 LP) beinhaltet, ab.
- (4) Neben den fachwissenschaftlichen Modulen umfasst das Bachelorstudium verpflichtend übergreifende Kompetenzen, die kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben sind, gemäß Anlage 2. Die Übergreifenden Kompetenzen sind ein eigenständiges, konzeptionell fundiertes Bildungsziel. Die Inhalte bestehen aus einer Kombination aus persönlichkeitsbezogenen und berufsbezogenen Schlüsselkompetenzen sowie aus allgemeinen und berufsbezogenen Zusatzqualifikationen.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters müssen bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die als Orientierungsnachweis dienen. Dieser besteht im Studiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* aus der erfolgreichen Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Angebot der Module 1, 2 und 3 im Umfang von mindestens 35 LP. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn Studierende diesen Orientierungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht haben, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Das Prüfungsamt bescheinigt den erfolgreich absolvierten Orientierungsnachweis über das *Transcript of Records*.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch; gute Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt.
- (7) Sowohl Auslandsaufenthalte (als Studien- oder ggf. Praktikumsaufenthalt) als auch „*Internationalisation at home*“, beispielsweise in Form von Sommerschulen oder der zunehmenden (digitalen) kooperativen Lehrformate, insbesondere (aber nicht ausschließlich) im Rahmen von 4EU+, werden empfohlen und nachdrücklich unterstützt. Als Mobilitätsfenster eignet sich je nach individueller Studienplanung in der Regel insbesondere das dritte Semester. Als Austauschdestinationen stehen den Studierenden u.a. die Erasmus-Partneruniversitäten der beteiligten Fächer sowie die Partneruniversitäten Heidelbergs im Rahmen von 4EU+ und außereuropäischen Netzwerken zur Verfügung.

§ 5 Module und Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht

nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Der Studiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* besteht aus insgesamt 11 Pflichtmodulen. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Innerhalb eines Pflichtmoduls kann die Wahl zwischen verschiedenen Veranstaltungen ermöglicht werden. Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und damit zum Ausschluss aus dem Studium. Ein Pflichtmodul ist nicht kompensationsfähig.
- (3) Die Abschlussprüfung, bestehend aus Bachelorarbeit und deren Verteidigung, stellt ein eigenes Modul dar.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) (Teil-)Leistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.

Abschnitt II: Bestimmungen zum Prüfungswesen

Prüfungsausschuss und Prüfende

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Erledigung der in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus zwei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrenden angehören (je einer Person vom Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg und aus den Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Mannheim), einer Vertretung der akademischen Mitarbeitenden (entweder vom Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität Heidelberg oder aus den Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik der Technischen Hochschule Mannheim) sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Hochschule Mannheim auf jeweils drei Jahre bestellt, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrenden wird ein Mitglied als vorsitzende Person und eine Stellvertretung bestimmt. Für jedes Mitglied kann jeweils eine Stellvertretung bestellt werden. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungsverfahren und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Bestellung der bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden,

- b) die Bekanntgabe der Prüfenden im Vorfeld der Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
- d) die Entscheidung über Rücktrittsgesuche,
- e) die Entscheidung über Anträge auf nachteilsausgleichende Maßnahmen,
- f) die Ahndung von Täuschungen oder Ordnungsverstößen sowie
- g) die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren.

Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben und zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann konkrete Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, per Beschluss widerruflich auf die vorsitzende Person übertragen. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf weitere administrative und unterstützende Aufgaben auf eine oder mehrere hauptberuflich tätige Personen(en) des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen bzw. der Fakultäten für Elektrotechnik und Informatik übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (4) Die vorsitzende Person führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied darf nur mit Einverständnis der zu prüfenden Person teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und Beisitzenden sowie die administrativ an Prüfungsverfahren Beteiligten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Prüfungsamt des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Personen aus der Gruppe der Hochschullehrenden, der Privatdozierenden sowie Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden nach § 52 Abs. 1 LHG, soweit diese die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist, berechtigt.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. das entsprechende Modul verantwortlichen Lehrpersonen gleichzeitig die prüfenden Personen.
- (3) Für den Beisitz darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

- (4) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit und für die Verteidigung der Bachelorarbeit Prüfende gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Person, die die Prüfung abnimmt, wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person stellt sicher, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg bzw. der Technischen Hochschule Mannheim zu Prüfenden bestellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung können zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die rechnerisch aus mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung ermittelten Zahlenwerte nach Abs. 2 bzw. – soweit keine Zusammenfassung von Bewertungen gemäß Abs. 2 erfolgt – die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sind Modulteilnoten. Aus den gemäß Abs. 5 gebildeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Die Modulteilnoten, Modulendnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit“

Auszeichnung“ verliehen.

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, ggf. der Modulteilnoten (im Fall von Abs. 2), und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (6) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle studienbegleitenden Modulendnoten mit Ausnahme der Module „Berufsrelevante Kompetenzen“ und „Übergreifende Kompetenzen“ sowie die Note des Abschlussprüfungsmoduls herangezogen und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Die Note des Abschlussprüfungsmoduls wird dabei doppelt gewichtet.
- (7) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend dem *ECTS Users‘ Guide* in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Studierendenreferenzgruppe gibt (Notenspiegel).

§ 9 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zwei Mal wiederholt werden. Für eine zweite Wiederholung (Drittversuch) von Prüfungsleistungen wird die Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung durch die für das Modul zuständige Hochschule dringend empfohlen. Die Bachelorarbeit und die Verteidigung der Bachelorarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind stets anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens binnen eines Studienjahres wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als unternommen, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wurde eine Prüfung trotz Ausschöpfung der möglichen Anzahl an Prüfungsversuchen bzw. Wiederholungen gemäß Abs. 1 nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer Modulteilprüfung bzw. einer Modulprüfung führt nur in Fällen, in denen keine Kompensationsmöglichkeit mehr besteht, zum Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung

- (1) Sofern eine Anmeldung für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich ist, sind diese Studien- und Prüfungsleistungen zum beantragten Zeitpunkt bzw. in der vorgegebenen Frist zu absolvieren. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht ohne vorherige Abmeldung nach Abs. 2 wird die Studien- bzw. Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten bzw. tritt ordnungsgemäß von der Studien- bzw. Prüfungsleistung zurück. Dasselbe gilt, sofern eine Anmeldung nicht erforderlich ist, die zu prüfende Person aber bereits zur Prüfung angetreten ist und die Aufgabenstellung bereits ausgegeben wurde.
- (2) Sofern die Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung erforderlich ist, kann eine Abmeldung hiervon ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor

der Leistungserbringung vorgenommen werden, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.

- (3) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine plötzliche und unerwartete Einschränkung der Leistungsfähigkeit eintritt. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass
- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber der verantwortlichen Lehrperson bzw. der prüfenden Person sowie dem zuständigen Prüfungsausschuss erfolgt; bei Krankheit der zu prüfenden Person hat die Meldung des Rücktritts zu erfolgen, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem Prüfungsabbruch muss die zu prüfende Person zudem eine aufsichtführende Person über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
 - die unverzügliche Mitteilung und der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. von zu pflegenden nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz) ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin bzw. ein Arzt zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung ist ein Prüfungsrücktritt grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In seiner Abwägung hat er insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen Rechnung getragen wird, ihre vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn Studierende im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft machen, ihre vorhandene Leis-

tungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.

(3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim Prüfungsausschuss eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die antragstellende Person

- Art und Umfang des drohenden Nachteils,
- geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
- die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegt, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In seiner Abwägung ist der Prüfungsausschuss an das Prinzip der Chancengleichheit im Hinblick auf die antragstellende Person sowie die gesamte zu prüfende Studierendengruppe gebunden. Er ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Täuschung und Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs

- (1) Die zu prüfende Person ist unter Wahrung des Prinzips der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe dazu verpflichtet, eine persönliche und eigenständige Leistung ohne Zuhilfenahme von nicht zugelassenen Hilfsmitteln abzulegen.
- (2) Insbesondere die Verwendung auf künstlicher Intelligenz basierender Hilfsmittel (im Folgenden nur „KI“ genannt) muss vergleichbar der Erklärung über eigenständige Leistungen bei Prüfungsleistungen (vgl. § 16 Abs. 7) kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit den zuständigen Prüfenden dem Grunde nach gestattet wird.
- (3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. Bei Feststellung eines Plagiats bzw. im Verdachtsfall können sich Prüfende vom Prüfungsausschuss oder von einer gemäß § 6 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss beauftragten Kommission beraten lassen. Der Nachweis eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit

ausgesprochen werden. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 13 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Die Vorschriften zur Anerkennung hochschulischer Leistungen und zur Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums sind in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Abweichend von der Regelung in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, dass Anerkennung und Anrechnung ausgeschlossen sind, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht oder (endgültig) nicht erbracht wurde, sind Anerkennung und Anrechnung auch dann möglich, wenn hinsichtlich der Referenzleistung bereits ein Prüfungsrechtsverhältnis begonnen oder abgeschlossen wurde, namentlich indem die Zulassung zur Prüfung der Referenzleistung erteilt wurde oder die Referenzleistung erbracht und nicht bestanden wurde, sofern diese nicht als endgültig nicht bestanden gilt oder bewertet wurde.

Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsarten

- (1) Prüfungen werden abgelegt in Form von
 - 1. mündlichen Prüfungen und/oder
 - 2. schriftlichen Prüfungen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsarten können in der Regel auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres ist durch eine entsprechende Satzung der Universität Heidelberg geregelt.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezifische Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen werden im Rahmen von Einzel- oder Gruppenprüfungen von einer prüfenden Person im Beisein einer sachkundigen beisitzenden Person bzw. – im Fall von kooperativen Lehrveranstaltungen – von zwei Prüfenden abgenommen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Im Fall von mehreren Prüfenden ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Bei anderen mündlichen Prüfungsarten, insbesondere bei Referaten und Vorträgen, wird auf eine beisitzende Person verzichtet.
- (3) Studienbegleitende mündliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, werden von zwei Prüfenden abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.
- (4) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt je nach Lehrveranstaltung bis zu 60 Minuten.
- (5) Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen werden von einer prüfenden Person abgenommen.
- (3) Studienbegleitende schriftliche Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 9 Abs. 5 führt, werden von zwei Prüfenden abgenommen. In diesen Fällen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen. Studierende sind dazu angehalten, im Vorfeld zu einer Prüfung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde, den Prüfenden einen entsprechenden Hinweis zu erteilen.
- (4) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt bis zu 180 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.

- (5) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat die zu prüfende Person eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
- Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
 - Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
 - Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.
- (6) Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von Personen, die durch den Prüfungsausschuss bestellt wurden und für die Lehrveranstaltung verantwortlich sind, gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der geprüften Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der geprüften Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den geprüften Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein.

Haben Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	entspricht Note	Prozent	entspricht Note
> 95 – 100	1,0	> 70 – 75	2,7
> 90 – 95	1,3	> 65 – 70	3,0
> 85 – 90	1,7	> 60 – 65	3,3
> 80 – 85	2,0	> 55 – 60	3,7
> 75 – 80	2,3	≥ 50 – 55	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (7) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Essays, einer Rezension oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht wird, hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer Teamarbeit müssen die einzelnen Beiträge der zu prüfenden Personen deutlich erkennbar sein.
- (8) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungsleistungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

Bachelorprüfung

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten prüfungsrelevanten studienbegleitenden Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit und
 3. der Verteidigung der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird von der jeweiligen Lehrperson bzw. den jeweiligen Modulbeauftragten bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* können nur Studierende zugelassen werden, die
1. an der Universität Heidelberg und an der Technischen Hochschule Mannheim für den Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* eingeschrieben sind und
 2. ihren Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren haben.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben dem Orientierungsnachweis gemäß § 4 Abs. 5 zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 130 Leistungspunkten vorzulegen.
- (4) Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann erst abgelegt werden, wenn
1. Module und Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 und Anlage 2 im Umfang von mindestens 160 LP erfolgreich abgeschlossen sind und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Liegen zum Zeitpunkt der Verteidigung der Bachelorarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang der in § 4 genannten 166 Leistungspunkte vor, so sind diese spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des auf die Verteidigung folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumnis dieser Frist werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit „nicht ausreichen“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Nachrechnung vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

§ 19 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und zur Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* oder in einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Verteidigung der Bachelorarbeit ist schriftlich an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 1 und Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.
- (3) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 18 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. 3 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Bachelorprüfung im Studiengang *Translation und Kommunikationstechnologien* oder einem ähnlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studienganges *Translation und Kommunikationstechnologien* selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von allen Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 der im Studiengang kooperierenden Fächer ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch Prüfungsberechtigte gemäß § 7 Abs. 1 eines anderen Faches oder einer anderen Fachrichtung oder durch Prüfungsberechtigte außerhalb der Universität Heidelberg bzw. der Technischen Hochschule Mannheim bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Studierende müssen spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleit-

tenden Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 – d. h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person stellen. Haben Studierende diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen zwischen der zu prüfenden Person und der die Arbeit betreuenden Person festgelegt. Auf Antrag trägt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür Sorge, dass Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form per E-Mail oder auf einem digitalen Datenträger fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Auf Wunsch der Prüfenden sind zusätzlich eine oder maximal zwei Printversionen einzureichen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich KI-basierter Hilfsmittel, sofern deren Nutzung mit der die Arbeit betreuenden Person abgesprochen und dem Grunde nach gestattet war) verwendet und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht haben (Antiplagiatserklärung).
- (3) Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können von den Prüfenden geeignete technische Verfahren angewendet werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 bewertet, von denen mindestens eine Person die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die erste prüfende Person soll auch die Erstbetreuung der Arbeit übernommen haben. Beide Prüfende werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; Studierende haben ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.

- (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 8 gilt entsprechend. Weichen die Prüfenden in der Notengebung mit einer Notendifferenz größer als eine ganze Note voneinander ab, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfenden die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine weitere prüfende Person hinzuziehen.
- (6) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Auf Antrag trägt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür Sorge, dass Studierende rechtzeitig ein neues Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 20 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn Studierende von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 22 Verteidigung der Bachelorarbeit

- (1) In der Verteidigung der Bachelorarbeit sollen Studierende nachweisen, dass sie die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit in einem Gespräch verteidigen können.
- (2) Die Verteidigung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Bei Versäumen dieser Frist wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Studierenden haben die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die Verteidigung dauert etwa 45 Minuten, in denen die Bachelorarbeit vorgestellt und verteidigt werden soll. Die Verteidigung wird in der Regel in der Sprache der Bachelorarbeit durchgeführt.
- (4) Die Verteidigung wird von den Personen, die die Bachelorarbeit begutachtet haben, abgenommen. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person trägt dafür Sorge, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Note wird von den Prüfenden festgesetzt; bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel; § 8 gilt entsprechend.
- (5) Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt durch die Prüfenden. Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.

- (2) Die Berechnung der Gesamtnote für das Bachelorstudium erfolgt gemäß § 8 Abs. 6.

§ 24 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Noten der Bachelorarbeit und der Verteidigung sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Zusätzlich wird eine englische Version des Zeugnisses ausgehändigt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *Transcript of Records* und ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im *European Diploma Supplement Model* festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in Deutsch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie eine zusätzliche englische Version ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Hochschule Mannheim und der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet und mit den Siegeln der Technischen Hochschule Mannheim und der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind den Studierenden auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.
- (3) Klausuren können auf in Textform gestellten Antrag eingesehen werden. Der Antrag soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Noten an die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person gestellt werden.

§ 27 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2025/2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Translation Studies for Information Technologies* vom 21. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 697 ff.) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 21. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Juli 2019, S. 697 ff.) beenden. Auf Antrag können sie ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortführen.

Heidelberg, den 28.08.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Mannheim, den 15.09.2025

Prof. Dr. Angelika Altmann-Dieses
Rektorin

Anlage 1: Modularisierung im Bachelorstudiengang *Translation und Kommunikationstechnologien*

Legende:

HS = Hauptseminar
 K = Kolloquium
 LP = Leistungspunkte
 PS = Proseminar
 Sem = empfohlenes Semester
 SWS = Semesterwochenstunden
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl / Art d. Veranst.	Sem	SWS	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V, 1 PS, 1 Ü	1	6	10
Vorlesung: Einführung in die Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V			2
PS zur Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 PS	1	je 2	5
Übung zu angewandter Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 Ü			3
Modul 2 (Pflichtmodul) (Mannheim) Informatik und Kommunikationstechnik	4 V, 4 Ü	1+2	18	24
Einführung in die Informatik		1	4	5
Informatik 1			4	6
Informatik 2		2	6	8
Grundlagen der Kommunikationstechnik			4	5
Modul 3 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation Grundlagen	5 Ü	1+2	10	15
Übung zu Sprachpraxis (schriftlich und mündlich)		1		
Übung zum Übersetzungsworkflow		2	je 2	je 3
Übung zu Terminologie				
2 Übungen Fachübersetzen (EN>DE)		1+2		
Modul 4 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Translation Vertiefung	1 PS, 4 Ü	3+4	10	17
PS zur Terminologielehre	1 PS	3		5
2 Übungen Übersetzungsprojekt	2 Ü	3+4		je 3
Übung Fachübersetzen (EN>DE)	1 Ü	3		3
Übung Fachübersetzen (DE>EN)	1 Ü			3
Modul 5 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Softwareengineering und Webtechnologien	4 V, 4 Ü	3+4	16	22
Softwareengineering				5
Projektmanagement		3		5
Internetanwendungen			je 4	6
Computernetze		4		6

Modul 6 (Pflichtmodul) (Mannheim) Elektrotechnik und Gebäudeautomation	3 V, 3 Ü	4+5	12	17
Grundlagen der Elektrotechnik	1 V + 1 Ü	4	2	3
Gebäudesystemtechnik	1 V + 1 Ü		4	6
Energie und Gebäudetechnik	1 V + 1 Ü	5	6	8
Modul 7 (Pflichtmodul) (Heidelberg) Translation und Kommunikation	1 HS, 2 Ü, 1 K	5	8	13
HS zu Cultural aspects of communication / Communication design	1 HS	5	je 2	5
Übung Fachübersetzen (EN>DE)	1 Ü			3
Übung Fachübersetzen (DE>EN)	1 Ü			3
Kolloquium	1 K			2
Modul 8 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Automatisierungstechnik	1 V, 2 Ü	6	6	9
Automatisierungstechnik	1 V + 1 Ü	6	4	6
Übung Fachübersetzen zu Automatisierungstechnik (DE>EN oder EN>DE)	1 Ü		2	3
Modul 9 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Berufsrelevante Kompetenzen	versch.	2-6	versch.	19
Auswahl aus dem Kursangebot, z. B. Übersetzen aus/in weitere Fremdsprache, Existenzgründung, Hospitation, IT Recht und Soziales, Technical Writing, Technical Documentation etc.	versch.		Details im Modulhandbuch	
Modul 10 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Übergreifende Kompetenzen	versch.	2-6	versch.	20
Auswahl aus den Wahlmöglichkeiten gemäß Anlage 2			Details im Modulhandbuch und in Anlage 2	
ABSCHLUSSPRÜFUNGSMODUL				
Modul 11 (Pflichtmodul) (Heidelberg und Mannheim) Abschlussprüfung	Selbststudium	6	Selbststudium	14
Anfertigung der Bachelorarbeit	Selbststudium	6	Selbststudium	12
Verteidigung der Bachelorarbeit				2
Gesamt				180

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) ist verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren (Pflichtmodul im Umfang von 20 Leistungspunkten). Es gibt jedoch innerhalb des Moduls inhaltlich zahlreiche Wahlmöglichkeiten. Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen.

Es wird insgesamt unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und

- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z. B. Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Übergreifenden Kompetenzen sind kumulativ im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erwerben. Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelorstudium geforderten LP umfassen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z. B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus. Eine doppelte Vergabe von Leistungspunkten für dieselbe Leistung ist ausgeschlossen. Die Zuordnung zu den Bereichen „Schlüsselkompetenzen“ bzw. „Zusatzqualifikationen“ und ggf. die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe der Studienkoordination im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Die Auswahl und sinnvolle Kombination aus dem Angebot liegt in der Wahlfreiheit und Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberatung ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselkompetenzen:

1. Praktikum: (1,5-15 LP)

Es können berufsbezogene Praktika, Hospitanzen und vergleichbare Formen der erfolgreichen Aneignung von Berufserfahrung absolviert werden. Auf der Basis der zuständigen Fachvertretung vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o. ä.) kann die Leistung im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet werden.

2. Auslandsaufenthalte: (1,5-8 LP)

Es können studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland absolviert werden. Auf der Basis einer der zuständigen Fachvertretung vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o. ä.) kann der Auslandsaufenthalt mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z. B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert eingebracht werden.

3. Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik: (0,5-8 LP)

Es können Veranstaltungen im Bereich der Sprechwissenschaft/Sprecherziehung/Rhetorik, z. B. der Sektion "Sprecherziehung/Sprechwissenschaft" des Zentralen Sprachlabors (ZSL) des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses absolviert werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

4. Allgemeine Schlüsselkompetenzen: (1-8 LP)

Es können Veranstaltungen z. B. des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg und/oder des Career Center der Technischen Hochschule Mannheim zum Erwerb von Über-

greifenden Kompetenzen (beispielsweise dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) absolviert werden. Diese werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.

5. Fachdidaktik: (1-10 LP)

Es können Veranstaltungen zur Fachdidaktik absolviert werden. Sie werden je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

6. Studienbezogene Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden u. ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u. ä.) abzielt, nach vorheriger Absprache mit der Studienkoordination absolviert werden. Sie wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1-5 LP bewertet.

7. Künstlerische Projektarbeit: (1-5 LP)

Es kann eine künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u. ä.), analog zu Punkt 6 nach vorheriger Absprache mit der Studienkoordination absolviert und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-5 LP bewertet werden.

B: Allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen:

8. Fremdsprachenkenntnisse: (1-10 LP)

Es können (z. B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor des heiSKILLS-Zentrums der Universität Heidelberg oder am Sprachzentrum der Technischen Hochschule Mannheim) zusätzliche Fremdsprachenkenntnisse während des Studiums erworben werden, d. h. Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums sind. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand der Studierenden entweder durch die jeweilige Lehrperson oder durch die Studienkoordination bei der Vorlage der Leistungsnachweise.

9. Bildungswissenschaft: (1-10 LP)

Es können Lehrveranstaltungen, die am Institut für Bildungswissenschaft zur Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte angeboten werden, im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden.

10. Fachaffine Lehrveranstaltungen: (1-15 LP)

Es können alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind, sowie interdisziplinäre Lehrveranstaltungen der Technischen Hochschule Mannheim (sowie nach Rücksprache ggf. weitere Lehrveranstaltungen), nach Maßgabe der Studienkoordination absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit der von der jeweiligen Lehrperson festgelegten LP-Zahl bewertet werden.

11. Interdisziplinäre und transdisziplinäre Veranstaltungen: (1-6 LP)

Es kann die regelmäßige Teilnahme an interdisziplinären und transdisziplinären Veranstaltungen wie z. B. am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u. ä. erfolgen und

nach Maßgabe der Studienkoordination auf der Basis eines vorzulegenden Leistungsnachweises (z. B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet werden.

12. Allgemeine Zusatzqualifikationen: (1-6 LP)

Es können eigene Angebote der Institute, gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z. B. des URZ oder der UB) oder der Technischen Hochschule Mannheim, die deziert zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen angeboten werden, absolviert und je nach Arbeitsaufwand für die Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.